



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 12. Juli 2006

Nummer 27

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Berlinchener See, Berlinchener Luch“	478
Landestierärztekammer Brandenburg	
Zweite Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg	487
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2006	

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz zur
Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b
Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes
und zur Bewirtschaftung des Gebietes
von gemeinschaftlicher Bedeutung
„Berlinchener See, Berlinchener Luch“**

Vom 11. April 2006

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 3 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Berlinchener See, Berlinchener Luch“ und der Gebietsnummer DE 2741-301 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 364 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Wittstock/Dosse	Wittstock	21, 22, 23, 24;
	Berlinchen	5, 7;
	Groß Haßlow	2.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 in der Biotoptypenkarte, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und der Zielkarte sowie in Liegenschaftskarten (Blätter 1 bis 20) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin als untere Naturschutzbehörde, beim Amt für Forstwirtschaft Kyritz und bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das FFH-Gebiet „Berlinchener See, Berlinchener Luch“ liegt unmittelbar nördlich und west- bis südwestlich angrenzend an die Ortslage Berlinchen und lässt sich dem Naturraum Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland zuordnen. Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Mooren beziehungsweise Moor- und Bruchwäldern aus und stellt ein

wichtiges Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund zwischen der Dosseneriederung und der Dranser Seenkette und damit auch zur Mecklenburger Seenkette dar. Dieser Korridor ist für den Individuenaustausch zwischen regionalen Populationen verschiedener Arten der feuchtgebietsgebundenen Faunen- und Florenelemente von hoher Bedeutung.

3 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung der Birken-Moorwälder, der Population des Fischotters (*Lutra lutra*), der Population der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) sowie die Entwicklung und Wiederherstellung des Flusses der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis*, des Hainsimsen-Buchenwaldes und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche).

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Birken-Moorwald, prioritärer LRT Nummer 91D1, Größe: rund 96,2 Hektar, Erhaltungszustand B

Moorbirkenwald kommt in charakteristischer Ausprägung großflächig im mittleren Teil des Gebiets im Bereich der bereits verlandeten Flächen des Berlinchener Sees und des Großen Sees vor. Für den Erhalt des tiefgründigen Moorkörpers und der typischen Vegetation sind hohe Grundwasserstände sowie witterungs- und niederschlagsabhängig schwankende Nässegrade und Wasserstände notwendig, die zu zyklischem Aufwachen und Absterben der Gehölze führen und den hohen Totholzanteil bedingen. Eine Nutzung der Flächen soll unterbleiben. Die Nährstoffarmut muss gewährleistet werden, daher sind Nährstoffeinträge durch angrenzende Nutzungen zu unterbinden.

Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis*, LRT-Nummer 3260, Länge: rund 548 Meter, Erhaltungszustand C

Dem Lebensraumtyp entspricht nur der am südwestlichen Bereich des Berlinchener Sees austretende, in westliche Richtung verlaufende Fließgewässerabschnitt auf einer Länge von etwa 548 Metern, bis das Gewässer westlich der Ortslage Berlinchen als Kanal weiterfließt. Die natürlichen Gewässerstrukturen sollten an dem in weiten Teilen kaum beziehungsweise nicht zugänglichen Fließgewässerabschnitt erhalten werden. Die Gewässergüte sollte mindestens die Güteklasse 2 aufweisen.

Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), LRT-Nummer 9110, Größe: rund 0,3 Hektar, Erhaltungszustand C

Im Gebiet kommt der Lebensraumtyp im westlichen Bereich vor. Neben der dominierenden Buche (*Fagus sylvatica*) stehen auch hohe Fichten (*Picea abies*) und vereinzelt Stieleichen (*Quercus robur*), im südlichen Bereich zum Teil fremdländische Baumarten im Bestand. Ökologisch erforderlich sind ein hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz, Naturverjüngung des lebensraumtypischen Artenspektrums und ein geringer forstlicher Bewirtschaftungsgrad.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Stieleiche), LRT-Nummer 9190, Größe: rund 2,3 Hektar, Erhaltungszustand C

Der Lebensraumtyp kommt innerhalb des Gebietes auf zwei Teilflächen vor, die unterschiedliche Anteile an Kiefern (*Pinus sylvestris*), Sand- (*Betula pendula*) und Moorbirken (*Betula pubescens*) aufweisen. Der Bestand am südlichen Gebietsrand ist stark ruderalisiert. Ein hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz, die Förderung der Naturverjüngung des charakteristischen Baumartenspektrums und ein geringer forstlicher Bewirtschaftungsgrad werden angestrebt.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand B

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume. Die das Gebiet nutzende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Zur Erhaltung des Habitates ist die derzeitige Gewässerdynamik im Gebiet beizubehalten und weiter zu fördern. Die Zerschneidung von Migrationskorridoren durch Trassen (Verkehrsstraßen) oder Ufer- und Sohlbefestigungen ist zu vermeiden. Die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Erhaltungszustand B

Die Schmale Windelschnecke bewohnt die feuchte Bodenstreu von Seggenrieden, Röhrichtern, Bruchwäldern und See-Verlandungsmooren. Eine Zerstörung beziehungsweise Entwertung der Lebensräume und Habitatstrukturen vor allem durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung zur Innutzungnahme und/oder Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzten Feuchtgrünlandes mit Ried- und Röhrichtanteilen sowie von Erlenbruchwäldern, durch lang anhaltendes oder dauerhaftes Überstauen sowie infolge einer Eutrophierung der Standorte durch Nährstoffeinträge ist zu verhindern.

Erhaltungszustand A - hervorragender Erhaltungszustand
 B - guter Erhaltungszustand
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

5 Bestand und Bewertung der

- nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope
- Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 4 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben

Gräben und Kanäle, teilweise § 32 BbgNatSchG

Gräben kommen im gesamten Gebiet vor und entwässern das Grünland in Richtung des Kanals, der das Gebiet von Ost nach West durchzieht und in die Dosse mündet. Teilabschnitte des Kanals unterliegen den Bestimmungen des § 32 BbgNatSchG. Der Kanal sollte langfristig in einen naturnahen Zustand überführt werden. Es ist zu prüfen, ob die Gräben abschnittsweise geschlossen werden können, um den Entwässerungsgrad des

Gebietes zu reduzieren. Ziel ist es, eine moorerhaltende Stauhaltung im Gebiet zu erreichen, mit der die Wasserführung in die zentralen Gebiete gelenkt werden kann.

Stillgewässer

Bei den im Gebiet liegenden Stillgewässern handelt es sich um den Berlinchener See, der sich infolge starken Nährstoffeintrags von einem kalkhaltigen mesotrophen Gewässer zu einem eutrophen Gewässer entwickelt hat, und zwei kleinere Gewässer im Westen des FFH-Gebiets, bei denen es sich ebenfalls um eutrophe Gewässer handelt. Einer weiteren Eutrophierung der Gewässer - vor allem des Berlinchener Sees - sollte durch Verringerung der Nährstoffeinträge entgegengewirkt werden.

Bruchwälder, § 32 BbgNatSchG

Erlenbruchwälder kommen überwiegend in den nordöstlichen Randbereichen der Birkenmoorwälder in typischer Ausprägung vor. Im westlichen Bereich des Gebietes sind die Bruchwälder teilweise durch Austrocknung und Nährstoffeinträge degradiert. Auf den Standorten kann eine den Lebensraumtyp erhaltende und eingeschränkte Bewirtschaftung erfolgen.

Feuchtgrünland, überwiegend § 32 BbgNatSchG

Die zum Teil aufgelassenen Feuchtwiesen und -weiden, die überwiegend um die zentralen Bereiche des Großen Sees und des Berlinchener Sees verteilt vorkommen, sollen extensiv bewirtschaftet beziehungsweise gepflegt werden. Besonders bedeutsam ist der Erhalt von Seggenrieden als Lebensraum der Schmalen Windelschnecke.

Grünland frischer Standorte

Das Grünland auf frischen Standorten soll möglichst extensiv als Dauergrünland genutzt werden. Alle entwässerten Niedermoorbereiche sollen durch die in Anlage 2 aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde stärker vernässt werden, um die Torfmineralisation zu verringern.

Röhrichtgesellschaften und Grauweidengebüsche, § 32 BbgNatSchG

Neben dem den Berlinchener See umgebenden breiten Röhrichtgürtel kommen in enger Verzahnung weitere kleinere Schilfbereiche und Grauweidengebüsche am Rand der Moorwälder vor, die überwiegend eine typische Ausprägung aufweisen. Die Flächen sollen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Pflege der Röhrichtbereiche und Grauweidengebüsche ist nicht notwendig. Die Flächen sollten der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

Magerrasen, § 32 BbgNatSchG

Die im Gebiet überwiegend am nördlichen und östlichen Moränenrand vorkommenden zum Teil ruderalisierten Magerrasen werden als gering gestört bis gestört eingestuft. Sie sollen durch Grünlandpflege in Form von Mahd oder Beweidung erhalten werden. Eine Düngung ist auszuschließen.

Forsten und Vorwaldstadien

Forsten befinden sich auf höher gelegenen Bereichen, die im nördlichen und nordwestlichen Teil des Gebietes an Flächen des Birkenmoorwaldes und Bruchwälder angrenzen. Bestandsbildend sind Kiefern oder Pappeln mit Aufwuchs von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und teilweise Stieleichen.

Bei Verjüngungsmaßnahmen ist auf das Einbringen von Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation abzielen, die Bewirtschaftung soll möglichst extensiv erfolgen und für eine Erhöhung des Struktureichtums ist Sorge zu tragen.

Vorwaldstadien finden sich in verschiedenen Bereichen des Gebietes; sie sollen weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen.

Feldgehölze, Baumreihen und Baumgruppen

Die Gehölze sind zu erhalten, bei Nachpflanzungen sind standorttypische Gehölze heimischer Herkunft zu verwenden und bei Beweidung sind die Bestände auszukoppeln.

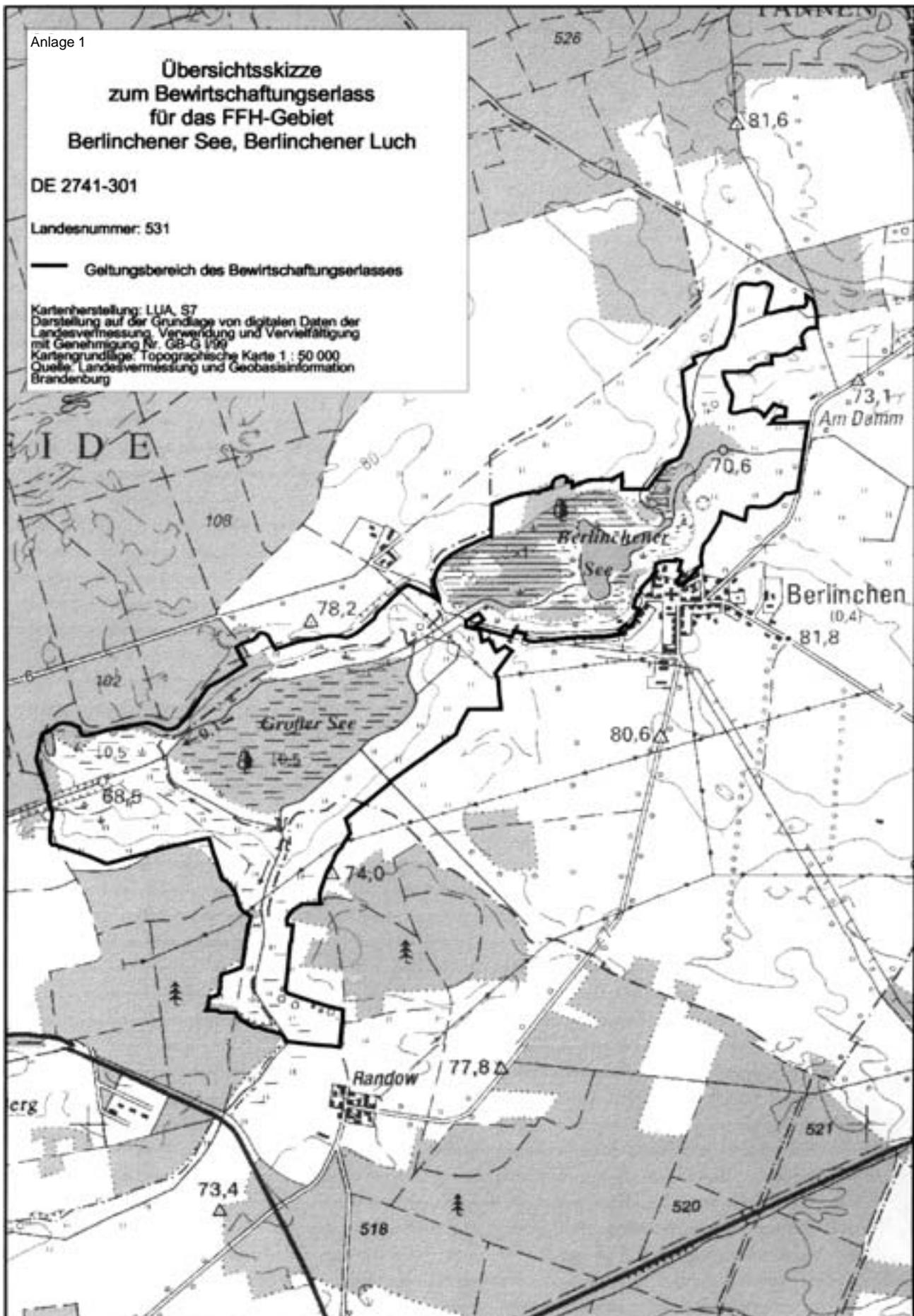
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die hierüber die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege auf Anforderung informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Für den Erhalt des gesamten Gebietes notwendige Maßnahmen				
3260, 9110, 91D1, Schmale Windel- schnecke, Fischotter	keine Veränderung der Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck oder die in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern Erreichung einer moorerhaltenden und landwirtschaftlich verträglichen Stauhaltung mit dem Ziel des größtmöglichen Wasserrückhalts in den zentralen Bereichen des FFH-Gebietes und den Grünlandflächen Optimierung bestehender Stauanlagen, zum Beispiel Reparaturen an Kleinstauanlagen, Grabenkammerungen, Plombierungen Verfüllung des Grabens Errichtung eines regulierbaren Wehres am südwestlichen Auslauf des Gebietes Ableitung saisonaler Stauziele und deren wasserrechtliche Absicherung im Rahmen einer mehrjährigen Erprobungsphase Prüfung der betrieblichen Möglichkeiten eines verstärkten Winter-einstaus und einer Muldenentwässerung seitens der Landnutzenden	wasserrechtliche Entscheidung Protokoll ¹ wasserrechtliche Entscheidung Protokolle ^{1,2} Beantragung der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Verbesserung des Landschafts-wasserhaushaltes ³	uWB WBV uWB, WBV, Landnutzende Antragsarbeitung, Vergabe der Planungen durch WBV 2005 Umsetzung der Maßnahmen ab 2006	gilt für gesamtes Gebiet 125 61 gilt für gesamtes Gebiet insbesondere 116, 124, 131, 130, 133, 135, 138, 139, 79
9110, 9190, 91D1, Schmale Windel- schnecke	keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirtungen auf Flächen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. in Habitaten der Schmalen Windelschnecke nach Anhang II der FFH-Richtlinie	§ 32 BbgNatSchG BbgJagdG-DV Pachtvertrag Protokoll ²	uNB, uJB Jagdausübungsberechtigter Verpächter, Pächter	5, 15, 27, 34 - 36, 41, 43, 50 - 53, 54, 55, 57, 58 - 60, 66, 81, 82, 87, 89, 90, 92, 93, 98, 100 - 103, 108, 109, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 123, 124, 126, 133 - 135, 137, 138, 141, 157, 169, 171
9110, 9190, 91D1	Lebensraumtypen-angepasste Regulierung der Bestandsdichte der Schalenwildarten	Regelung nach § 29 in Verbindung mit § 1 BbgJagdG Pachtvertrag Protokoll ²	uJB Jagdausübungsberechtigter Verpächter	gilt für gesamtes Gebiet

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Flüssen der planaren Stufe mit einer Vegetation des Ranunculion fluitantis 3260	keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes des Gewässers keine Stoff- und Schadstoffleitungen, die das Gewässer von seinem natürlichen Zustand entfernen kein Entfernen von Totholz	wasserrechtliche Entscheidung Protokoll ² Gewässerunterhaltungsplan Gewässerschau	uWB WBV	61
Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern und Moorgehölzen 91D1	Auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen.	§ 32 BbgNatSchG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB, AIF Waldeigentümer	58, 59, 81
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Laubwälder 9110, 9190	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt. dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand. Die Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung; bei Ausbleiben der Naturverjüngung ist eine Ergänzung mit den Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft möglich, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden. Die Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstamm- bis truppweise bzw. horstweise. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	§§ 33, 34 BbgNatSchG § 4 LWaldG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer § 4 LWaldG Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer § 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB, AIF Waldeigentümer AIF Waldeigentümer Bewilligungsbehörde uNB AIF Waldeigentümer	90, 113, 114, 123, 171

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
9110, 9190	keine Kalkung auf den Flächen der LRT	§ 4 LWaldG § 32 BbgNatSchG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	AfF Waldeigentümer uNB	90, 113, 171
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraums des Fischotters				
Gräben, Stilgewässer	keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes des Gewässers	wasserrechtliche Entscheidung Protokoll ²	uWB WBV	6, 25, 28, 39, 48, 49, 61, 80, 85, 88, 110, 121, 122, 125, 127, 129, 132, 136, 142, 146, 149, 156, 158, 160, 168, 170
	keine Stoff- und Schadstoffeinträge, die das Gewässer von seinem natürlichen Zustand entfernen	Protokoll ² Pachtvertrag	uJB Jagdausübungsberechtigter Verpächter	
	keine Fallenjagd in einem Abstand von bis zu 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 m zum Gewässerufer	Pachtvertrag Protokoll ²	Fischereiberechtigter (LVLf) Fischereiausübungsberechtigter	
	Auskoppeln von Gewässerufem	oIB Protokolle ^{5, 6}	AfF Nutzungsberechtigter uNB	
	keine Lagerung von Schmittgut bzw. Räumgut aus der Gewässerunterhaltung auf der Böschungsoberkante und innerhalb eines 3-Meter-Abstandes zum Gewässer	Gewässerunterhaltungsplan Gewässerschau Protokoll ²	uWB WBV	
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumes der Schmalen Windelschnecke				
Röhrichte	keine Nutzung der Flächen	§ 32 BbgNatSchG Protokoll ⁵ (Gewässerunterhaltungsplan)	uNB AfF Nutzer (WBV)	27, 34, 50, 51, 53, 66, 92, 100, 102, 103, 109, 118, 138
Feuchtes Grünland	kein Grünlandumbruch oder Neuansaaten	§ 32 BbgNatSchG oIB	uNB AfF Nutzer	52, 124, 133, 135
	kein chemisch-synthetischer Stickstoff-Dünger auf Grünland keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	Agrarumweltmaßnahmen Protokolle ^{5, 6}		
Bruchwald	Hydromorphe Böden sind nur bei Frost zu befahren, Seilwindenrückung ist zu bevorzugen, nach Möglichkeit sind dauerhafte Rückegassen anzulegen.	§ 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG	uNB AfF	5, 15, 36, 41, 43, 53, 54, 55, 57, 82, 87, 89, 93, 101, 108, 117, 119, 120, 126, 134, 137, 157, 169
	Die Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung; bei Ausbleiben der Naturverjüngung ist eine Ergänzung mit den Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft möglich, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Neubaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.	Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	Waldeigentümer Bewilligungsbehörde	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Bruchwald	Die Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstamm- bis truppweise oder horstweise. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	§ 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB Aff Waldeigentümer Bewilligungsbehörde	5, 15, 36, 41, 43, 53, 54, 55, 57, 82, 87, 89, 93, 101, 108, 117, 119, 120, 126, 134, 137, 157, 169
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchgrünland, Grünland frischer Standorte und Magerrasen				
Magerrasen, frisches Grünland, feuchtes Grünland	kein Grünlandumbbruch oder Neuansaaten kein chemisch-synthetischer N-Dünger auf Grünland keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Düngung in Höhe des Düngeäquivalents von 1,4 Großvieheinheiten je Hektar Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland	§ 32 BbgNatSchG oLB Agrarumweltmaßnahmen Protokolle ^{5,6}	AfL Nutzer uNB	1, 4, 10, 13, 16, 21 - 22, 31, 33, 37, 42, 45 - 47, 60, 62, 65, 69, 71, 77, 79, 91, 96, 97, 112, 116, 128, 130, 131, 139, 147, 148, 154, 155, 164
Erhaltung und Entwicklung von Forsten, Vorwaldstadien und Grauwidengebüschen				
Forsten, Aspen- und Birkenvorwald, Grauwiden- gebüsche	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt. dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand. Auf den Flächen dürfen nur Arten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	§§ 33, 34 BbgNatSchG § 4 LWaldG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer § 4 LWaldG Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB Aff Waldeigentümer AfL Waldeigentümer Bewilligungsbehörde	9, 14, 17, 20, 30, 35, 68, 72 - 76, 98, 99, 104 - 107, 111, 140, 141, 144, 159, 166, 173

Abkürzungen:

AfF:	Amt für Forstwirtschaft
AfL:	Amt für Landwirtschaft
BbgNatSchG:	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BHD:	Brusthöhendurchmesser
BbgJagdG-DV:	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
BbgJagdG:	Jagdgesetz für das Land Brandenburg
LVLf:	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LUA:	Landesumweltamt Brandenburg
LWaldG:	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUV:	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
oLB:	ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
uJB:	untere Jagdbehörde
uNB:	untere Naturschutzbehörde
uWB:	untere Wasserbehörde
VNS:	Vertragsnaturschutz
Waldbaurichtlinie 2004:	Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg
WBV:	Wasser- und Bodenverband

- ¹ Protokoll des Abstimmungsgesprächs und Vor-Ort-Termines am 2. Februar 2005 in Berlinchen
- ² Protokoll zum Erörterungsgespräch mit den Fachämtern am 3. November 2004 in Neuruppin
- ³ Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum vom 10. November 2004
- ⁴ a) Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des EAGFL, Abteilung Ausrichtung vom 8. März 2005
b) Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. März 2005
- ⁵ Abstimmungsgespräch mit Landnutzern am 9. Dezember 2004 in Neuruppin
- ⁶ Protokoll Erörterungsgespräch mit dem AfL am 3. November 2004 in Neuruppin

**Zweite Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Landestierärztekammer Brandenburg**

Vom 14. Oktober 2005

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2005 aufgrund der §§ 21 Abs. 1 Nr. 10 und 26 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) im Land Brandenburg vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg beschlossen, die gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 HeilBerG durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Az.: 32-44624-9+1 vom 6. Juni 2006 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 25. November 1999 (ABl. Nr. 29/2000 AAnz. S. 1051), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21. März 2002 (ABl. Nr. 38 AAnz. S. 1786), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landestierärztekammer Brandenburg, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.“

2. Die Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nr. 4 wird das Wort „Tierarztshelfer/in“ durch die Worte „Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r“ ersetzt.

b) Nach Nr. 4.6 wird folgende Nummer 4.7 neu eingefügt:

„Zulassung und Durchführung
der mündlichen Ergänzungsprüfung 50 EUR“

c) Die bisherige Nr. 4.9 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 4.7 und 4.8 werden zu den Nummern 4.8 und 4.9.

e) In Nr. 5.4 wird der bisherige Betrag „15 EUR“ durch den Betrag „25 EUR“ ersetzt.

f) Nach Nr. 5.9 wird folgende Nr. 5.10 eingefügt:

„Überprüfung einer Tierarztrechnung	3 % des Rechnungsbetrages, mindestens 25 EUR“.
--	---

g) Die bisherige Nr. 5.10 wird zu Nr. 5.11 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Aufwand“ werden die Worte „z. B. Überprüfung einer Tierarztrechnung“ gestrichen.

h) Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

„Der tierärztliche Schlichtungsausschuss trifft seine Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen für eine durchgeführte Schlichtung) entsprechend der Schlichtungsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 6. Juni 2006

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Reimer (Siegel)

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist in den gesetzlich bestimmten Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Frankfurt (Oder), den 13. Juni 2006

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Dr. Simon (Siegel)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

488

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 12. Juli 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).